

*** Die Verwendung Kriegsbeschädigter im Kinogewerbe.** Die „Wiener Zeitung“ veröffentlicht eine Ergänzungsverordnung des Ministers des Innern betreffend die Veranstaltung öffentlicher Schaustellungen mittels eines Kinetographen, in der in Abänderung des § 11 der Verordnung noch verfügt wird, daß, wenn es sich um Kriegsbeschädigte handelt, die einen von der gewerblichen Unterrichtsverwaltung eingerichteten oder ausdrücklich anerkannten Kurs zur Heranbildung von Kinooperatoren absolviert haben, anstatt des sonst nötigen Nachweises einer sechsmonatigen praktischen Verwendung, der einer wenigstens einmonatigen Verwendung beim Betriebe eines Projektionsapparats unter Aufsicht eines befugten Operateurs genügt.